

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 7/8/2013
– Schule –

Kiel, den 21. August 2013

ISSN 0945-2923

Schulgestaltung

- 211 Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ans Netz
- 211 Der Deutsche Schulpreis 2014
- 211 Schleswig-Holsteinische Schüleraustausch-Messe 2013

Schulverwaltung

- 213 **Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung – BFSVO) Vom 9. Juli 2013**
- 220 **Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSV) Vom 9. Juli 2013**
- 230 Anmeldung an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2014/15
- 232 Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Waldorfschule
- 234 Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für das Haushaltsjahr 2013 - Teilaufhebung
- 234 Namensgebung
- 234 Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 235 Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
- 235 Organisationsanweisung „Zugangsberechtigung und Stellvertretung für pbOn“
- 237 Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 28. Mai 2013 (nichtamtliche Bekanntmachung)
- 238 Stellenausschreibungen

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 7/8 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbw.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

5,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ans Netz

E-Learning bei oncampus an der Fachhochschule Lübeck für Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Jahrganges

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 27. Juni 2013 – III 31

oncampus, die E-Learning-Tochter der Fachhochschule Lübeck, bietet besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe zum kommenden Wintersemester 2013/14 die Möglichkeit, Online-Weiterbildungskurse aus den Studiengängen Medieninformatik und Wirtschaftsingenieurwesen mit einer geringen Kostenbeteiligung von 160 Euro pro Kurs (Normalpreis 680 Euro) vergünstigt zu studieren. Für bestandene Prüfung werden Credit Points nach ECTS vergeben. Damit ist die Anerkennung der Leistungen und Anrechnung auf ein späteres Studium in dem entsprechenden Online- oder Präsenz-Studiengang, z. B. an der Fachhochschule Lübeck, möglich. Somit können Studienleistungen bereits während der Schulzeit erbracht und die Studienzeit bei Aufnahme eines Studiums entsprechend verkürzt werden.

Folgende Kurse können belegt werden:

- Betriebswirtschaftslehre I –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Betriebswirtschaftslehre II –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Einführung Informatik –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Lineare Algebra –
Studiengang Medieninformatik
- Marketing I –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Marketing II –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Jahrganges

Abschluss:

Hochschulzertifikat der Fachhochschule Lübeck

Kurslaufzeit/Anmeldefristen:

Wintersemester (15. September 2013 bis 31. März 2014), Stundenumfang ca. 150 Stunden inklusive Präsenzen und Leistungsnachweisen

Die Anmeldefrist endet am 30. August 2013.

Kosten: 160 Euro inklusive Prüfungsgebühr 50 Euro
Ablauf: Nach der Anmeldung erhalten die Schülerinnen und Schüler zu Kursbeginn ein Passwort, mit dem sie Zugang zu dem virtuellen Lernraum erhalten. Betreut und begleitet werden die Teilnehmerinnen und -teilnehmer von qualifizierten Online-Mentoren. Jeder Kurs schließt, bei bestandener Prüfung, mit einem Hochschulzertifikat ab.

Weitere Informationen unter:

<http://www.oncampus.de/weiterbildungen/angebote/gutscheine.html> oder unter Tel. 0451 300-5462

Der Deutsche Schulpreis 2014

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 8. Juli 2013 – III 311

An Ihrer Schule werden Schülerinnen und Schüler für das Lernen begeistert? Es gelingt Ihnen, die Lernfreude und den Lebensmut Ihrer Schülerinnen und Schüler zu stärken und Kreativität freizusetzen? Schulentwicklung ist an Ihrer Schule ein wichtiges Thema? Sie arbeiten an neuen Ideen und Konzepten und wollen diese weiterentwickeln und sich mit anderen Schulen vernetzen? – Dann bewerben Sie sich um den Deutschen Schulpreis 2014! Der Wettbewerb des Deutschen Schulpreises zeichnet besonders gute Schulen aus. Die Akademie des Deutschen Schulpreises begleitet darüber hinaus interessierte Schulen und Bewerber auf ihrem individuellen Weg der Schulentwicklung.

Die Ausschreibung richtet sich an alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Deutschland. Beteiligen können sich öffentliche und private Schulen jeden Typs. Der Deutsche Schulpreis ist mit 100.000 Euro ausgestattet. Vier weitere Schulen erhalten Preise in Höhe von jeweils 25.000 Euro. Zusätzlich wird der „Preis der Jury“ in Höhe von 25.000 Euro verliehen. Alle weiteren nominierten Schulen erhalten Anerkennungspreise in Höhe von je 2.000 Euro.

Die Regionalteams unterstützen interessierte Schulen im Bewerbungsprozess durch individuelle Beratungen und Informationsveranstaltungen.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Oktober 2013.

Eine Bewerbung ist ausschließlich online möglich.

Weitere Informationen zum aktuellen Wettbewerb sowie Näheres zur Akademie finden Sie im Internet unter www.deutscher-schulpreis.de.

Schleswig-Holsteinische Schüleraustausch-Messe 2013

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 12. Juli 2013 – III 329

Die BürgerStiftung Region Ahrensburg bietet jungen Menschen auch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich bei der „Schleswig-Holsteinischen SchülerAustauschmesse“ einen umfassenden Überblick zum Thema Auslandsaufenthalte zu verschaffen. Ministerpräsident Torsten Albig ist Schirmherr der Veranstaltung 2013. In der Ausstellung informieren die führenden Organisationen aus ganz Deutschland über Inhalte, Organisation, Kosten und Fördermöglichkeiten (Stipendien). Parallel finden Erfahrungsberichte, Fachvorträge und eine Podiumsdiskussion statt. Vorgestellt werden die englischsprachigen Zielländer weltweit sowie die Ziele in Europa einschließlich der Fördermöglichkeiten aus EU-Programmen. Insgesamt wird eine umfassende Themenpalette abgedeckt: der klassische Schulaufenthalt, Privatschulen, Ferien- und Sommercamps sowie Sprachreisen, Ferienjobs, Freiwilligendienste, Au Pair und Work and Travel, auch für die Zeit nach dem Schulabschluss.

Fachkundige Referenten werden hierbei über die Themen berichten. Gesprächspartner wichtiger Zielländer sowie neutrale Beratungsdienste sind ebenso vertreten. Teilnehmen werden u.a. ehemalige Austauschschülerinnen und -schüler, die gern von ihren Erfahrungen bei den unterschiedlichen Auslandsaufenthalten erzählen.

Die „Schleswig-Holsteinische SchülerAustausch-Messe 2013“ findet am Samstag, den 7. September 2013 von 10 bis 16 Uhr im Kopernikus-Gymnasium, Am Schulzentrum 1 in Bargteheide statt. Der Eintritt zur gesamten Veranstaltung ist frei.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Bürger-Stiftung Region Ahrensburg, An der Reitbahn 3, 22926 Ahrensburg, E-Mail: info@schueleraustausch-portal.de, Internet: www.schueleraustausch-portal.de.

**Landesverordnung
über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung – BFSVO)**

Vom 9. Juli 2013

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Fachrichtungen

(1) Die Berufsfachschule mit dem Ziel einer beruflichen Grundbildung und des Erwerbs des Realschulabschlusses gliedert sich in einen einjährigen oder zweijährigen Bildungsgang (Unter- und Oberstufe). Es werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Nahrung und Gastronomie,
2. Gesundheit und Ernährung,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

Der Besuch des einjährigen Bildungsganges stellt zugleich den Besuch der Unterstufe des zweijährigen Bildungsganges dar.

(2) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung wird die Fachrichtung Holztechnik bestimmt.

(3) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung, die nur in Schulen erworben werden kann, werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Bautechnik,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Design,
5. Elektrotechnik,
6. Energietechnik,
7. Gestaltungstechnik,
8. Informationstechnik,
9. Mathematik,
10. Pharmazie,
11. Physik,
12. Schiffsbetriebstechnik,
13. Sozialpädagogik,
14. Sozialwesen,
15. Sport,
16. Wirtschaft.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und Schulleistungsjahre

(1) Aufnahmevoraussetzung für den einjährigen Bildungsgang und die Unterstufe des zweijährigen Bildungsganges nach § 1 Abs. 1 ist der Hauptschulabschluss. Englischkenntnisse auf der Niveaustufe A2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“¹⁾ (Vereinbarung über Bildungsstandards für den Haupt-

schulabschluss (Jahrgangsstufe 9) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004²⁾) werden vorausgesetzt. In die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

1. die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) vorweisen können.

Der Berufsausbildung nach Satz 2 Nr. 2 steht eine nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelte abgeschlossene Ausbildung gleich.

(2) Die Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 ist durch Beschluss der Klassenkonferenz einmal möglich, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder seiner Lernentwicklung beeinträchtigt gewesen ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, am Ende des Wiederholungsjahres die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 für eine Aufnahme in die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges zu erreichen; der Beschluss der Klassenkonferenz ist im Zeugnis zu vermerken. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft oder in mehr als einem Fach ungenügend sind. Als Wiederholung gilt auch ein Wechsel der Fachrichtung oder des Schwerpunktes.

(3) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 ist der Hauptschulabschluss. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine Tätigkeit in einem Ausbildungsberuf und bereitet auf die Teilnahme an der durch die Handwerksordnung für diesen Beruf vorgeschriebenen Ausbildungsabschlussprüfung vor. Die Dauer des Bildungsganges bestimmt sich nach der Dauer der für diesen Beruf bestimmten Ausbildungszeit.

(4) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 ist

1. für die Fachrichtung Sozialwesen (dreijähriger Bildungsgang) der Hauptschulabschluss,

¹⁾ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/com-meuro/deindex.htm

²⁾ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/schul/home.htm

2. im Übrigen der Realschulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.

(5) Die Berufsfachschule nach Absatz 4 umfasst zwei Schulleistungsjahre, in der Fachrichtung Sport bei Hinzunahme eines Schwerpunktes drei Schulleistungsjahre. In der Fachrichtung Sozialwesen gibt es einen zweijährigen und einen dreijährigen Bildungsgang. Die Dauer nach Satz 1 und 2 schließt etwaige nach der Stundentafel vorgeschriebene Praxiswochen ein. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, wie sie auch duale Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz vorsehen.

(6) Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lehren, lernen, beurteilen“ vorzulegen.

(7) Die Berufsfachschule der Fachrichtung Pharmazie (Ausbildungsgang zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum Pharmazeutisch-technischen Assistenten) dient der Ausbildung nach §§ 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

(8) Für die Versetzung und die Abschlussprüfung der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Nr. 13 und 14 wird bestimmt, dass in der Fachrichtung Sozialpädagogik eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in den Fächern „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ und „Pädagogische Praxiswochen“, in der Fachrichtung Sozialwesen eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in den Fächern „Sozialpflege“, „Hauswirtschaft“ und im 2. und 3. Ausbildungsjahr „Praxiswochen“ nicht ausgeglichen werden kann.

§ 3

Ausbildungsgänge und Berufsbezeichnung

(1) In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 wird in der Fachrichtung Holztechnik der Ausbildungsgang „Holzbildhauerin“ oder „Holzbildhauer“ geführt.

(2) In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 werden

1. in der Fachrichtung Bautechnik der Ausbildungsgang „Bautechnische Assistentin“ oder „Bautechnischer Assistent“,

2. in der Fachrichtung Biologietechnik der Ausbildungsgang „Biologisch-technische Assistentin“ oder „Biologisch-technischer Assistent“,
3. in der Fachrichtung Chemie der Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ oder „Chemisch-technischer Assistent“,
4. in der Fachrichtung Design der Ausbildungsgang „Designerin“ oder „Designer“,
5. in der Fachrichtung Elektrotechnik der Ausbildungsgang „Elektrotechnische Assistentin“ oder „Elektrotechnischer Assistent“,
6. in der Fachrichtung Energietechnik der Ausbildungsgang „Energietechnische Assistentin“ oder „Energietechnischer Assistent“,
7. in der Fachrichtung Gestaltungstechnik der Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“,
8. in der Fachrichtung Informationstechnik der Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ oder „Informationstechnischer Assistent“,
9. in der Fachrichtung Mathematik der Ausbildungsgang „Mathematisch-technische Assistentin“ oder „Mathematisch-technischer Assistent“,
10. in der Fachrichtung Pharmazie der Ausbildungsgang „Pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „Pharmazeutisch-technischer Assistent“,
11. in der Fachrichtung Physik der Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“,
12. in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik der Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“,
13. in der Fachrichtung Sozialpädagogik der Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“,
14. in der Fachrichtung Sozialwesen der Ausbildungsgang „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“,
15. in der Fachrichtung Sport der Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“,
16. in der Fachrichtung Wirtschaft der Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“

geführt.

(3) Die Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsgängen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 16 erwerben mit dem Abschluss die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte (Ausbildungsgang)“ oder „Staatlich geprüfter (Ausbildungsgang)“ zu führen. Enthält ein Ausbildungsgang Schwerpunkte oder Fachrichtungen, ist der gewählte Schwerpunkt oder die gewählte Fachrichtung der Berufsbezeichnung mit den Worten „mit dem Schwerpunkt“ oder „in der Fachrichtung“ hinzuzufügen. In der Fachrichtung Pharmazie richten sich der Abschluss und die Berechtigungen nach dem Gesetz über den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten.

§ 4

Prüfungsfächer und Lernbereiche

(1) Die Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung der mehrjährigen Berufsfachschule ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anl.

(2) Die schriftliche Prüfung wird als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung durchgeführt in den Ausbildungsgängen

1. „Designerin“ oder „Designer“ in dem Fach Grafik- und Fotodesign,
2. „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“ in dem Fach Medientechnik und Medienproduktion,
3. „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“
 - a) in der Fachrichtung Informationsverarbeitung in dem vierstündigen Prüfungsfach und in dem Fach Informationsverarbeitung,
 - b) in der Fachrichtung Fremdsprachen in dem vierstündigen Prüfungsfach und in der zweiten Fremdsprache,
4. „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“ in dem Fach Wach- und Fahrbetrieb; bei mindestens „ausreichend“ lautender Endnote in diesem Prüfungsfach umfasst das Abschlusszeugnis den Nachweis für die Erteilung der Wachdienstbefähigung für Schiffsleute.

(3) Fächer und Lernbereiche der praktischen Prüfung sind

1. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: Fachpraxis Nahrung und Gastronomie,
2. im Ausbildungsgang „Bautechnische Assistentin“ oder „Bautechnischer Assistent“: Software-Praktikum oder Hardware-Praktikum,
3. im Ausbildungsgang „Biologisch-technische Assistentin“ oder „Biologisch-technischer Assistent“: Biologische Arbeitsmethoden, Molekularbiologie,
4. im Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ oder „Chemisch-technischer Assistent“: Praktikum für physikalische Chemie und instrumentelle Analytik, Praktikum für chemische Analytik,
5. im Ausbildungsgang „Elektrotechnische Assistentin“ oder „Elektrotechnischer Assistent“: Praktikum Elektrotechnik und Elektronik oder Praktikum Mikroprozessortechnik,
6. im Ausbildungsgang „Energietechnische Assistentin“ oder „Energietechnischer Assistent“: Praktikum Energietechnik,
7. im Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“: Physikalisch-technisches Praktikum,
8. im Ausbildungsgang „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“: Sozialpflegerische Praxis,
9. im Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“: Grundformen der Gymnastik, Gymnastik mit Gerät, Lehrprobe.

(4) Im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“ kann die mündliche Prüfung als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung im Umfang von bis zu 30 Minuten durchgeführt werden.

§ 5

Abschlüsse der einjährigen Berufsfachschule

(1) Der einjährige Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 schließt ohne Prüfung ab. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel die Leistungen mit mindes-

tens „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Erlangt die Schülerin oder der Schüler einen Abschluss, der den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 entspricht, erhält das Zeugnis den Zusatz: „Dieses Zeugnis berechtigt zum Besuch der Oberstufe der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Berufsfachschulverordnung in derselben Fachrichtung.“

(2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.

(3) Ist die Leistung in mehr als zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann die Beurteilung nach Notenstufen in diesen Fächern durch eine verbalisierte Beurteilung ergänzt werden.

(4) Das Zeugnis am Ende dieses Bildungsganges enthält für Minderjährige den Hinweis, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist, aber § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Schulgesetz unberührt bleibt.

(5) Im Rahmen des Bildungsganges absolvierte Qualifizierungsbausteine nach § 69 Abs. 1 BBiG oder § 42 p Abs. 1 HwO sind nach der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) zu bescheinigen.

§ 6

Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Die zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 führt zum Realschulabschluss. Schülerinnen und Schüler mit deutscher Herkunftssprache, die bei Eintritt in den Bildungsgang keine Englischkenntnisse nachweisen können, können die im Bildungsgang erreichte Englischnote durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikates in Englisch der Stufe I (B1) oder höher des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“ vor Abschluss des Bildungsganges ersetzen. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Realschulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss des Bildungsganges wurde der Realschulabschluss erworben. Er entspricht den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 10. Oktober 2006).“

(2) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Realschulabschluss erworben, wenn

1. der Abschluss in dem Ausbildungsberuf nach § 3 Abs. 1 nachgewiesen wird und

2. im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
 3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachgewiesen werden durch einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit der Note „ausreichend“ oder durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikates in Englisch der Stufe I (A2) oder höher des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“. Der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats kann auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Hauptschulabschluss wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Realschulabschluss erworben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges versetzt wurden, erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe eines zweijährigen Bildungsganges nach § 1 Abs. 2 und 3 den Realschulabschluss, wenn sie in die nächste Jahrgangsstufe versetzt sind.

§ 7

Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Realschulabschluss schließt die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird sowie die berufsbezogenen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt worden sind.
- (2) Die berufsbezogenen Voraussetzungen können nachgewiesen werden durch
1. ein einschlägiges, halbjähriges Praktikum, das auch im Rahmen des Bildungsganges abgeleistet werden kann; einem Praktikum gleichgestellt ist die mindes-

- tens halbjährige kontinuierliche Teilnahme an einer einschlägigen Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz; einschlägige freiwillige Dienste werden einem Praktikum gleichgestellt oder
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder
3. der Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

Angerechnet werden Praktika und Berufstätigkeiten in Vollzeit. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Angerechnet werden nur Praktika und Berufstätigkeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Praxiszeiten, die außerhalb des Bildungsganges abgeleistet werden, können in maximal zwei Abschnitte unterteilt werden. Die Abschnitte müssen in keinem zeitlichen Zusammenhang zueinander oder zum Abschluss des Bildungsganges stehen. Im Ausland geleistete Praktika und Berufstätigkeiten werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind und bis zum Ende des Bildungsganges die berufsbezogenen Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweisen, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 in der Fassung vom 09. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“. Für alle anderen, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, wird das Abschlusszeugnis ohne den Zusatz nach Satz 1 ausgestellt und erhält bei Nachweis der berufsbezogenen Voraussetzungen eine Anlage (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon findet die mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft tretende Berufsfachschulverordnung vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 140), für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 bereits einen Bildungsgang der Berufsfachschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Juli 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der BFSVO

Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden sind

1. in der zweijährigen Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 in allen Fachrichtungen:

Deutsch	(drei)
Englisch	(zwei)
Mathematik	(zwei)

1.1 in der Fachrichtung „Nahrung und Gastronomie“:
Lebensmitteltechnologie und -verkauf (drei)

1.2 in der Fachrichtung Gesundheit und Ernährung:
Gesundheit/Ernährung¹⁾ (drei)

1.3 in der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten
allgemeine Technik, Gestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Fahrzeugtechnik, Medien-Gestaltungstechnik: Technologie (drei)

1.4 in der Fachrichtung Wirtschaft:
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen (drei)

2. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 im Ausbildungsgang „Holzbildhauerin“ oder „Holzbildhauer“:

Fachbezogene Mathematik	(zwei)
Fachkunde	(drei)
Freihandzeichnen	(drei)

3. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3

3.1 im Ausbildungsgang
„Bautechnische Assistentin“ oder
„Bautechnischer Assistent“:
Datenverarbeitungstechnik in der Bautechnik (drei)
Bautechnik (drei)
Mathematik (drei)
Deutsch/Kommunikation (drei)
Englisch (drei)

3.2 im Ausbildungsgang
„Biologisch-technische Assistentin“
oder „Biologisch-technischer Assistent“:
Biologische Arbeitsmethoden (drei)
Molekularbiologie (drei)
Mathematik (drei)
Deutsch/Kommunikation (drei)
Englisch (drei)

3.3 im Ausbildungsgang
„Chemisch-technische Assistentin“
oder „Chemisch-technischer Assistent“:
Chemische Analytik (zwei)
Organische Chemie (zwei)
Physikalische Chemie und instrumentelle Analytik (zwei)
Technische Mathematik (zwei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch* (drei)

3.4 im Ausbildungsgang „Designerin“
oder „Designer“ im Schwerpunkt
Fotografie
Grafik- und Fotodesign (vier)
Medientechnik (drei)
Mathematik* (drei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch* (drei)

3.5 im Ausbildungsgang
„Elektrotechnische Assistentin“ oder
„Elektrotechnischer Assistent“:
Elektronik (drei)
Datenverarbeitung (drei)
Mathematik (zwei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch* (drei)

3.6 im Ausbildungsgang
„Energietechnische Assistentin“ oder
„Energietechnischer Assistent“:
Energietechnik (drei)
Energiemanagement (drei)
Mathematik (zwei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch * (drei)

3.7 im Ausbildungsgang
„Gestaltungstechnische Assistentin“ oder
„Gestaltungstechnischer Assistent“
in den Schwerpunkten Grafik sowie
Medien/Kommunikation:
Medientechnik und Medienproduktion (zwei)
(integrierte praktische Prüfung plus eine)
Mediengestaltung und Kommunikation (drei)
Medienwirtschaft und Produktionsmanagement (zwei)
Mathematik* (drei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch* (drei)

3.8 im Ausbildungsgang
„Informationstechnische Assistentin“ oder
„Informationstechnischer Assistent“
3.8.1 im Schwerpunkt Technische Informatik
und Kommunikationstechnik:
Automatisierungs- und Kommunikationstechnik (drei)
IT-Systemtechnik und Softwareentwicklung (drei)
Mathematik (zwei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch* (drei)

3.8.2 im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:
Programmiersprachen und Datenbanksysteme (drei)
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling (drei)
Mathematik (zwei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch* (drei)

3.8.3 im Schwerpunkt Medieninformatik:
Medientechnik (drei)
Softwareentwicklung (drei)
Mathematik (zwei)
Deutsch/Kommunikation* (drei)
Englisch* (drei)

¹⁾ Die Aufgabenerstellung erfolgt zu annähernd gleichen Teilen aus beiden Fächern.

* zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife

3.8.4	im Schwerpunkt Softwareentwicklung: Softwaretechnik (drei) Anwendungsentwicklung (drei) Mathematik (zwei) Deutsch/Kommunikation (drei) Englisch* (drei)		
3.9	im Ausbildungsgang „Mathematisch-technische Assistentin“ oder „Mathematisch-technischer Assistent“: Analysis oder Numerische Mathematik oder Statistik (drei) Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Kaufmännisches Rechnungswesen (drei) Informatik/Datenverarbeitung (drei) Deutsch/Kommunikation* (drei) Englisch* (drei)		
3.10	im Ausbildungsgang „Pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „Pharmazeutisch-technischer Assistent“: Die Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten bestimmt;		
3.11	im Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“: Physik (drei) Elektrotechnik und Elektronik (drei) Mathematik (zwei) Deutsch/Kommunikation* (drei) Englisch* (drei)		
3.12	im Ausbildungsgang „Schiffsbetriebs-technische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“: Fertigungstechnologie (zwei) Schiffstechnologie (drei) Wach- und Fahrbetrieb (drei) Mathematik* (drei) Deutsch/Kommunikation* (drei) Englisch* (drei)		
3.13	im Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“: Sozialpädagogische Theorie und Praxis (drei) Ökologie und Gesundheit (zwei) Deutsch und Sprecherziehung (drei) Mathematik * (drei) Englisch * (drei)		
3.14.1	im Ausbildungsgang „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ (3-jährig): Sozialpflege (drei) Hauswirtschaft (zwei) Deutsch/Kommunikation (drei)		
3.14.2	im Ausbildungsgang „Pflegeassistentin/Pflegeassistent“ (2-jährig): Sozialpflege (drei) Hauswirtschaft (zwei) Mathematik* (zwei) Deutsch/Kommunikation (drei) Englisch* (drei)		
3.15	im Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“ in allen Schwerpunkten: Allgemeine Pädagogik (drei) Theorie der Gymnastik (drei) Sportmedizin (zwei) Mathematik* (drei) Deutsch/Kommunikation* (drei) Englisch* (drei) bei Hinzunahme eines Schwerpunktes zusätzlich das Schwerpunktfach		
3.15.1	im Schwerpunkt Therapeutische Gymnastik: Gesundheitserziehung (zwei)		
3.15.2	im Schwerpunkt rhythmische Gymnastik und Tanz Theorie und Geschichte des Tanzes (zwei) Bewegung und Musik (zwei)		
3.15.3	im Schwerpunkt Sport und Fitness: Theorie der Grundsportarten (zwei)		
3.16	im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“		
3.16.1	im Schwerpunkt Informationsverarbeitung: Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (vier) Informationsverarbeitung (drei) Mathematik (drei) Deutsch/Kommunikation (drei) Englisch (drei)		
3.16.2	im Schwerpunkt Fremdsprachen: Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (vier) weitere Fremdsprache (drei) Mathematik (drei) Deutsch/Kommunikation (drei) Englisch (drei)		

* zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 BFSVO



Anlage zum Abschlusszeugnis

Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife

Frau/Herr: _____
 geboren am: _____ in: _____

hat am (Datum) die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Berufsfachschule
 Fachrichtung (Bezeichnung) bestanden.

Sie/Er hat durch _____
 die fachpraktischen Voraussetzungen durch Praktikumsbescheinigung/
 Berufsabschlusszeugnis/ Arbeitszeugnis vom (Datum) nachgewiesen.

Die fachpraktischen Voraussetzungen waren am (Datum) erfüllt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in
 beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom
 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen
 Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Original des
 Abschlusszeugnisses vom (Datum) oder einer amtlich beglaubigten Kopie davon.

Ort, Datum

 Schulleiter/in

Dienstsiegel

In accordance with the agreement "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a *Fachhochschule* (university of applied sciences) through courses of vocational education and training) - Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 - this certificate entitles the holder to study at *Fachhochschulen* in all Länder of the Federal Republic of Germany.

En conformité avec l'accord "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une *Fachhochschule* (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) - Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Education et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 - ce diplôme habilite le titulaire aux études dans les *Fachhochschulen* de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.

**Landesverordnung
über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO)
Vom 9. Juli 2013**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Gliederung der Fachschule

(1) Die Fachschule gliedert sich in bestimmte Fachrichtungen aus den Bereichen:

1. Gestaltung,
2. Sozialwesen,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

(2) Die Bereiche gliedern sich in die Fachrichtungen:

1. Gestaltung:
 - 1.1 Handwerkliches Gestalten,
 - 1.2 Raumgestaltung und Innenausbau.
2. Sozialwesen:
 - 2.1 Heilerziehungspflege,
 - 2.2 Heilpädagogik,
 - 2.3 Motopädagogik,
 - 2.4 Sozialpädagogik.
3. Technik:
 - 3.1 Bautechnik,
 - 3.2 Chemietechnik,
 - 3.3 Druck- und Medientechnik,
 - 3.4 Elektromobilität,
 - 3.5 Elektrotechnik,
 - 3.6 Farb- und Lacktechnik,
 - 3.7 Gebäudesystemtechnik,
 - 3.8 Holztechnik,
 - 3.9 Informatik,
 - 3.10 Informationstechnik,
 - 3.11 Kraftfahrzeugtechnik,
 - 3.12 Lebensmitteltechnik,
 - 3.13 Maschinentechnik,
 - 3.14 Mechatronik,
 - 3.15 Medizintechnik,
 - 3.16 Nautik,
 - 3.17 Schiffsbetriebstechnik,
 - 3.18 Umweltschutztechnik,
 - 3.19 Vermessungstechnik,
 - 3.20 Windenergie-technik.
4. Wirtschaft:
 - 4.1 Betriebswirtschaft,
 - 4.2 Hauswirtschaft,
 - 4.3 Hotel- und Gaststättengewerbe,
 - 4.4 Internationale Wirtschaft,
 - 4.5 Logistik,
 - 4.6 Marketing,
 - 4.7 Tourismus,
 - 4.8 Wirtschaftsinformatik.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Aufbau- und Ergänzungsbildungsangebote, die auf einem Fachschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss aufbauen, mindestens 600 Unterrichtsstunden umfas-

sen und weitere Qualifikationen und Abschlüsse vermitteln, sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung zulassen.

§ 2

Dauer des Schulbesuchs

(1) Der Besuch der Fachschule umfasst bei Vollzeitunterricht

1. ein halbes Schulleistungsjahr in den Ausbildungsgängen „Offizier“ oder „Kapitän“ und „Kapitän BKÜ“ nach § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 Buchst. c der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, ber. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746), der Fachrichtung Nautik, „Schiffsmaschinist“ nach § 5 Abs. 2 SchOffzAusbV der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik,
2. ein Schulleistungsjahr in den Ausbildungsgängen „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“ der Fachrichtung Hauswirtschaft, „Gastronomin“ oder „Gastronom“ der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe, „Kapitän BK“ oder „Nautischer Schiffs-offizier BKW“ nach § 4 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b SchOffzAusbV der Fachrichtung Nautik und in der Fachrichtung Motopädagogik,
3. eineinhalb Schulleistungsjahre in der Fachrichtung Heilpädagogik,
4. drei Schulleistungsjahre in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik einschließlich der betrieblichen Praxiszeiten,
5. zwei Schulleistungsjahre in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

(2) Die in den Studentafeln vorgesehenen betrieblichen Praxiszeiten in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik sind in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern abzuleisten. Hiervon werden mindestens 300 Stunden im Elementarbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), durchgeführt. Die Berufstätigkeit oder Praxiszeit im zweiten Arbeitsfeld ist in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Jugendsozialarbeit, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Schulsozialarbeit sowie in Horten oder in betreuten Grundschulen nachzuweisen. Für die Fachrichtung Heilerziehungspflege sind neben dem Elementarbereich zwei Arbeitsfelder gemäß Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein nach § 3 Abs. 1 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch¹⁾ möglich.

(3) Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Besuch der Fachschule entsprechend.

¹⁾ http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/ybjhLandesrahmenvertrag_nach_x_79_Abs._1_SGB_XII.pdf

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist
1. der Hauptschulabschluss in den Ausbildungsgängen nach § 2 Abs. 1 Nr.1 und 2 mit Ausnahme des Ausbildungsganges der Fachrichtung Motopädagogik,
 2. der Realschulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen²⁾“ vorzulegen.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird,

1. der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach
 - a) dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),
 - b) der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415),
 - c) dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulunterricht bestand, oder der Abschluss einer für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung sowie eine für diese Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit, die auch während des Fachschulbesuchs in Teilzeit abgeleistet werden kann, von einem Jahr oder

2. der Abschluss der Berufsschule sowie eine für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsschule angerechnet werden; bei Fachschulen in Teilzeitform kann bis zu zwei Jahren der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Heilerziehungspflege

1. ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder
2. sind eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder
3. ist eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren.

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges

Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war. Auf die Zeiten des Praktikums und der Berufstätigkeit werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet.

(4) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilpädagogik sind der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.

(5) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Motopädagogik sind der Abschluss der Berufsfachschule der Fachrichtung Sport oder ein Hochschulabschluss als Sportlehrkraft oder der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik oder Sozialpädagogik in Verbindung mit einer sportlichen, rhythmischen oder tänzerischen Qualifikation sowie eine mindestens einjährige für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit.

(6) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Sozialpädagogik sind der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren. Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Nautik sind für den Ausbildungsgang

1. „Nautischer Wachoffizier“, „Erster Offizier“ oder „Kapitän“ nach § 3 Abs. 1 SchOffzAusbV die Nachweise nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchOffzAusbV,
2. „Offizier“ oder „Kapitän“ nach § 3 Abs. 2 SchOffzAusbV der Nachweis nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 SchOffzAusbV,
3. „Kapitän BK“ oder „Nautischer Schiffsoffizier BKW“ nach § 4 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b SchOffzAusbV und „Kapitän BKü“ nach § 4 Nr. 1 Buchst. c SchOffzAusbV der Nachweis nach § 14 Abs. 2 SchOffzAusbV.

(8) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik sind für den Ausbildungsgang

1. „Technischer Wachoffizier“, „Zweiter technischer Offizier“ oder „Leiter der Maschinenanlage“ nach § 5 Abs. 1 SchOffzAusbV der Nachweis nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchOffzAusbV,
2. „Schiffsmaschinist“ nach § 5 Abs. 2 SchOffzAusbV der Nachweis nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 SchOffzAusbV.

Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder in einem Metall- oder Elektroberuf einschließlich einer vorgesehenen Seefahrtzeit müssen eine dreimonatige überbetriebliche Ausbildung an einer qualifizierten Einrichtung absolvieren.

²⁾ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

(9) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädagogik und Sozialpädagogik haben ein erweitertes Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.

§ 4 Abschlüsse

Der Abschluss der Fachschule der Fachrichtungen

1. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.1 und 1.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin“ oder „Staatlich geprüfter Gestalter“
2. nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.1 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“,
3. nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
4. nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.3 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Motopädagoge“,
5. nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.4 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,
6. nach § 1 Abs. 2 Nr. 3.1 bis 3.14, 3.15 und 3.16 (jeweils zweijähriger Ausbildungsgang) und 3.17 bis 3.19 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“,
7. nach § 1 Abs. 2 Nr. 3.16 und 3.17 erfüllt die Anforderungen des Bundes für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des jeweils angestrebten Befähigungszeugnisses nach § 18 SchOffzAusbV,
8. nach § 1 Abs. 2 Nr. 4.1, 4.4 bis 4.8 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
9. nach § 1 Abs. 2 Nr. 4.2 berechtigt
 - a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“,
 - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
10. nach § 1 Abs. 2 Nr. 4.3 berechtigt
 - a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gastronomin“ oder „Staatlich geprüfter Gastronom“,
 - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte

Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Die Fächer, Lernbereiche und Lernfelder der schriftlichen Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) In Bildungsgängen, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, entfallen für Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife oder einem höherwertigen Schulabschluss die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den in der Anlage mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fächern.

(3) Fächer und Lernbereiche der praktischen Prüfung sind

1. in der Fachrichtung Chemietechnik:
 - Anorganisch-chemisches Praktikum,
 - Organisch-chemisches Praktikum,
 - Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum,
2. in den Fachrichtungen Handwerkliches Gestalten sowie Raumgestaltung und Innenausbau:
 - Entwurf,
 - Werkstattpraxis,
3. in der Fachrichtung Hauswirtschaft:
 - a) Ausbildungsgang „Wirtschaftlerin“ oder „Wirtschaftler“:
 - Technologie,
 - b) Ausbildungsgang „Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“:
 - Produktionswirtschaft,
4. in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe, Ausbildungsgang „Gastronomin“ oder „Gastronom“:
 - Wahlbereich Hotel, Restaurant, Küche oder Systemgastronomie,
5. in den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik müssen die Prüflinge in einer mündlich-praktischen Prüfung nachweisen, dass sie die für das angestrebte Befähigungszeugnis notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 18 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SchOffzAusbV besitzen.

(4) Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel innerhalb der letzten zehn Schulwochen vor der mündlichen Prüfung. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für jedes Fach, jeden Lernbereich oder jedes Lernfeld der praktischen Prüfung eine Aufgabe für eine anzufertigende Prüfungsarbeit. Dabei können die Inhalte von zwei Prüfungsfächern, zwei Lernbereichen oder zwei Lernfeldern zu einer Aufgabe zusammengefasst werden. Die Aufgaben sind von den Schülerinnen und Schülern selbstständig und unter der Aufsicht einer Lehrkraft zu lösen. Die Schülerinnen und Schüler fertigen über die Bearbeitung eine Niederschrift an oder nehmen vor dem Prüfungsausschuss mündlich zur Aufgabe und zu den angewendeten Lösungsverfahren Stellung. Der Prüfungsausschuss kann in das Prüfungsgespräch andere Fächer, Lernbereiche oder Lernfelder des Ausbildungsganges einbeziehen, soweit sie für die praktischen Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel

Anl.

20 Minuten, höchstens 30 Minuten. Das Ergebnis wird in die Bewertung der praktischen Prüfungsarbeiten einbezogen.

(5) In den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik müssen alle Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 SchOffzAusbV, § 7 „Rahmenverordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtsbezogenen Fachschulen der Länder“ (Rahmen-APO See) vom 6. Oktober 1998 dem Rahmenlehrplan für den zweijährigen Fachschulausbildungsgang Nautik oder dem Rahmenlehrplan für die zweijährige Fachschule Technik, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädagogik und Sozialpädagogik ist jeweils eine Hausarbeit Bestandteil der Prüfung. In der Prüfung kann eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in der Hausarbeit nicht ausgeglichen werden. Für die Versetzung in der Fachschule der Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik sowie die Abschlussprüfung in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädagogik und Sozialpädagogik wird bestimmt, dass „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Noten in den Fächern, Lernbereichen oder Lernfeldern

1. „Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis“ (Fachrichtung Heilerziehungspflege),
2. „Theorien heilpädagogischen Handelns“ (Fachrichtung Heilpädagogik),
3. „Motopädagogische Theorie und Praxis“ (Fachrichtung Motopädagogik),
4. „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsberreichen professionell gestalten“ und die Benotung der Praxiszeiten (Fachrichtung Sozialpädagogik) nicht ausgeglichen werden können.

§ 6

Zeugnisse und Urkunden

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den durch die Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 61), bestimmten Angaben die Fachrichtung, den Ausbildungsgang und, sofern bestimmt, den Schwerpunkt sowie den Abschluss und die Berufsbezeichnung nach § 4 und die erworbene Qualifikation enthalten muss.

(2) Die Abschlusszeugnisse der Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik enthalten Angaben über die erworbenen Berechtigungen in Form folgender Feststellungsvermerke in deutscher und englischer Sprache:

„Dieses Zeugnis dient nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum“
 „According to § 18 of the Deck and Engineer Officers Training and Certification Ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“) this document shows the professional aptitude for getting a certificate“.

(3) Das Abschlusszeugnis einer Fachschule, die zu einem Fortbildungsabschluss führt und deren Ausbildungsgang mindestens 400 Unterrichtsstunden

umfasst, weist eine Durchschnittsnote aus, die sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fächer, Lernbereiche und Lernfelder des Abschlusszeugnisses errechnet, wobei die Fächer Religion, Philosophie sowie Sport außer Betracht bleiben. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Ferner erhält das Zeugnis den Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 2. März 2012) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“.

(4) Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik versetzt ist, erhält auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern das in § 2 Abs. 2 vorgeschriebene Praktikum im Elementarbereich erfolgreich absolviert wurde und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeit in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden. Das Zeugnis erhält den Vermerk: „Mit der Versetzung in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.“

(5) Neben dem Abschlusszeugnis nach Absatz 1 wird eine Urkunde (Anlage 2) ausgestellt. Dies gilt nicht für die Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik.

§ 7

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschule schließt den Realschulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Realschulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Realschulabschluss wurde erworben.“

(2) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn

1. der Realschulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss erworben worden ist,
2. entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001³⁾) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen werden; der Nachweis der geforderten Standards kann in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungs-

³⁾ Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung.html

nachweise erbracht werden, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche Prüfung des originären Bildungsganges einbezogen; die schriftliche Prüfung kann in dem Bereich, in dem der Nachweis der geforderten Standards nicht durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 8

Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Fachschulausbildung kann
 1. auf eine Fachschulausbildung in einer anderen Fachrichtung mit bis zu einem Jahr,
 2. auf eine Fachschulausbildung in einem anderen Ausbildungsgang derselben Fachrichtung mit bis zu eineinhalb Jahren angerechnet werden.

In den Fachrichtungen Nautik und Schiffbetriebstechnik bleiben die Voraussetzungen nach § 3 unberührt.

(2) Im Rahmen des Abschlusses einer Fachschule, auf deren Besuch eine bereits abgeschlossene Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 angerechnet wurde, müssen die in der Abschlussprüfung einer Fachschule im Land Schleswig-Holstein nachgewiesenen Leistungen in den Grundlagenfächern nicht noch einmal nachgewiesen werden.

(3) Bis zu 600 Stunden der Praxiszeiten können für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsgang eingebracht werden und zu dessen Verkürzung führen.

(4) Die Entscheidungen über die Anrechnung trifft die Schule.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Anrechnung von Befähigungsnachweisen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 9

Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Wer nach § 8 Abs. 5 ohne den Realschulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in einen mehrjährigen Ausbildungsgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen worden ist, erwirbt den Realschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis zum Ende des ersten Schulleistungsjahres. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nachträgliche Gleichstellung eines an einer Fachschule im Land Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses mit dem Realschulabschluss erfolgt auf Antrag durch die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat

1. für ein Zeugnis nach § 7 Abs. 1 sowie
 2. für ein Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachschule, wenn das Zeugnis die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik ausweist und die Leistungen in diesen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Abschlüsse in Aufstiegsfortbildungen, deren Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 BBiG, §§ 42, 42 a, 45 und 51 a HwO sowie des Seearbeitsgesetzes geregelt sind, die einen Abschluss in einem nach § 4 BBiG oder nach § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf voraussetzen, werden als Realschulabschluss anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder für einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 10

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als

1. „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,
2. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ und
3. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Diplom vorgelegt wird, das dem Artikel 11 Buchst. c Doppelbuchst. ii der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und gemäß den Anforderungen des Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ist entbehrlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass die während ihrer oder seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede zwischen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen und dem von ihr oder ihm erworbenen Diplom nach Satz 1 abdecken. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus Drittländern wird analog verfahren.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 11

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
 (2) Abweichend hiervon findet die mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft tretende Fachschulverordnung vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 166),

geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 141), für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung.
 (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Juli 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende
 Ministerin
 für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 FSVO

Fächer der schriftlichen Prüfung mit den in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden sind im Bereich

1. Gestaltung in der Fachrichtung:
 - 1.1 Handwerkliches Gestalten: Schwerpunkte Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei:
 - Entwurf (drei)
 - Formgebung (drei)
 - Werkstofftechnik (drei)
 - Mathematik (drei)
 - Deutsch/Kommunikation* (drei)
 - Englisch* (drei)
 - 1.2 Raumgestaltung und Innenausbau:
 - Konstruktion (sechs)
 - Baubetrieb (zwei)
 - Werkstofftechnik (zwei)
 - Mathematik (zwei)
 - Deutsch/Kommunikation* (drei)
 - Englisch* (drei)
2. Sozialwesen in der Fachrichtung:
 - 2.1 Heilerziehungspflege: Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis (vier)
 Pflege und Alltagsbewältigung (drei)
 Organisation, Recht und Verwaltung (drei)
 Deutsch/Kommunikation (drei)
 Mathematik*** (drei)
 Englisch*** (drei)
 - 2.2 Heilpädagogik: Theorien heilpädagogischen Handelns (vier)
 Heilpädagogische Handlungskonzepte oder Organisation, Recht und Verwaltung (drei)
 - 2.3 Motopädagogik: Motopädagogische Theorie und Praxis (vier)
 Gesundheit und Prävention oder Kommunikation/Beratung (drei)
 - 2.4 Sozialpädagogik: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten (fünf)

- Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten (vier)
 Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern (vier)
 Deutsch/Kommunikation und Sprachbildung* (drei)
 Mathematik*** (drei)
 Englisch*** (drei)
3. Technik in der Fachrichtung:
 - 3.1 Bautechnik
 - a) Schwerpunkt Hochbau:
 - Hochbaukonstruktion (vier)
 - Stahlbeton (zwei)
 - Baubetriebslehre (drei)
 - Mathematik (drei)
 - Deutsch/Kommunikation* (drei)
 - Englisch* (drei)
 - b) Schwerpunkt Bauwerkerhaltung:
 - Bauwerkerhaltung (vier)
 - Konstruktion und Gestaltung (zwei)
 - Baubetriebslehre (drei)
 - Mathematik (drei)
 - Deutsch/Kommunikation* (drei)
 - Englisch* (drei)
 - c) Schwerpunkt Tiefbau:
 - Tiefbaukonstruktion (vier)
 - Geotechnik und Wasserbau (zwei)
 - Baubetriebslehre (drei)
 - Mathematik (drei)
 - Deutsch/Kommunikation* (drei)
 - Englisch* (drei)
 - 3.2 Chemietechnik:
 - Allgemeine und anorganische Chemie (drei)
 - Organische Chemie (drei)
 - Chemische Betriebstechnik (drei)
 - Mathematik (drei)
 - Deutsch/Kommunikation* (drei)
 - Englisch* (drei)
 - 3.3 Druck- und Medientechnik
 - Auftragsmanagement und Kalkulation (drei)
 - Webbasierte Workflowtechnologie der Druckvorstufe (drei)
 - Prozesstechnologie Druck und Druckverarbeitung (drei)

	Mathematik	(drei)	3.10 Informationstechnik	
	Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Nachrichtentechnik	(drei)
	Englisch*	(drei)	Steuerungs- und Regelungstechnik	(drei)
3.4 Elektromobilität			System- und Anwendungsprogrammierung	(drei)
	Elektronische Systeme	(drei)	Mathematik	(drei)
	Fahrzeugtechnische Systeme	(drei)	Deutsch/Kommunikation*	(drei)
	Elektroenergiemanagement	(drei)	Englisch*	(drei)
	Mathematik	(drei)	3.11 Kraftfahrzeugtechnik:	
	Deutsch/Kommunikation*	(drei)	a) Schwerpunkt Systemtechnik	
	Englisch*	(drei)	Triebwerk-/Antriebsysteme	(drei)
3.5 Elektrotechnik			Kraftfahrzeugelektrik/-elektronik	(drei)
a) Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik:			Arbeitsorganisation und	
Steuerungs- und Regelungstechnik	(drei)		Rechnungswesen	(drei)
Betriebssysteme und Netzwerke	(drei)		Mathematik	(drei)
System- und Anwendungsprogrammierung	(drei)		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Mathematik	(drei)		Englisch*	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		b) Schwerpunkt Konstruktionstechnik	
Englisch*	(drei)		Konstruktion	(drei)
b) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung:			Fahrzeugsysteme und Diagnose	(drei)
Energietechnische Systeme	(drei)		Arbeitsorganisation und	
Energie- und Antriebselektronik	(drei)		Rechnungswesen	(drei)
Automatisierungstechnik	(drei)		Mathematik	(drei)
Mathematik	(drei)		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		Englisch*	(drei)
Englisch*	(drei)		3.12 Lebensmitteltechnik	
c) Schwerpunkt Industrieelektronik:			a) Schwerpunkte Prozess- und	
Angewandte Elektronik	(drei)		Fleischereitechnik:	
Elektrische Regelungstechnik	(drei)		Produktions- und Anlagentechnik	(drei)
Automatisierungstechnik	(drei)		Qualitätssicherung	(drei)
Mathematik	(drei)		Verpackungstechnik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		Mathematik	(drei)
Englisch*	(drei)		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
			Englisch*	(drei)
3.6 Farb- und Lacktechnik:			b) Schwerpunkt Produktions- und	
Farben- und Gestaltungslehre	(drei)		Betriebsmanagement:	
Werkstoffkunde	(drei)		Qualitätssicherung	(drei)
Betriebswirtschaft/Kostenrechnung	(drei)		Informations- und Kommunikationstechnik	(drei)
Mathematik	(drei)		Material-, Produktions- und	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		Absatzwirtschaft	(drei)
Englisch*	(drei)		Mathematik	(drei)
3.7 Gebäudesystemtechnik:			Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Gebäudeökonomie	(drei)		Englisch*	(drei)
Heizungs-, Sanitär- und Raumluftechnik	(drei)		c) Schwerpunkt Systemgastronomie:	
Systemtechnik	(drei)		Produktionstechnik/Catering	(drei)
Mathematik	(drei)		Qualitätssicherung	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		Verpackungstechnik/Umweltmanagement	(drei)
Englisch*	(drei)		Mathematik	(drei)
3.8 Holztechnik:			Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Entwurf/Konstruktion	(sechs)		Englisch*	(drei)
Arbeits- und Fertigungsorganisation	(zwei)		3.13 Maschinentechnik:	
Werkstofftechnik	(zwei)		Konstruktion	(drei)
Mathematik	(zwei)		Fertigungstechnik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		Automatisierungstechnik	(drei)
Englisch*	(drei)		Mathematik	(drei)
3.9 Informatik			Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Betriebssysteme und Netzwerke	(drei)		Englisch*	(drei)
Mikrocomputertechnik	(drei)		3.14 Mechatronik	
System- und Anwendungsprogrammierung	(drei)		a) Schwerpunkt Automatisierungstechnik	
Mathematik	(drei)		Automatisierungstechnik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		System- und Anwendungsprogramme	(drei)
Englisch*	(drei)		Funktionsanalyse	(drei)

Mathematik	(drei)	Wartung und Instandsetzung	(zwei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Elektrotechnik, Elektronik und	
Englisch*	(drei)	Leittechnik	(drei)
b) Schwerpunkt Betriebstechnik:		Überwachung des technischen	
Systemdesign	(drei)	Schiffsbetriebes und Fürsorge	
Funktionsanalyse	(drei)	für Personen an Bord	(zwei)
Arbeitsplanung	(drei)	Mathematik*	(drei)
Mathematik	(drei)	Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Englisch*	(drei)
Englisch*	(drei)	b) Ausbildungsgang „Schiffsmaschinist“	
c) Schwerpunkt Mikrotechnologien:		nach § 5 Abs. 2 SchOffzAusbV:	
Mikroelektronik	(drei)	Schiffsbetriebstechnik,	(drei)
Mikrosystemtechnik	(drei)	3.18 Umweltschutztechnik	
Aufbau- und Verbindungstechnik	(drei)	Abfallwirtschaft	(drei)
Mathematik	(drei)	Gewässerschutz, Abwasser	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Verfahrenstechnik	(drei)
Englisch*	(drei)	Mathematik	(drei)
3.15 Medizintechnik:		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Medizintechnik	(drei)	Englisch*	(drei)
Datenverarbeitungstechnik	(drei)	3.19 Vermessungstechnik:	
Qualitätsmanagement	(drei)	Vermessungskunde	(drei)
Mathematik	(drei)	Fotogrammetrie	(zwei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Tiefbautechnik	(drei)
Englisch*	(drei)	Mathematik	(drei)
3.16 Nautik		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
a) Ausbildungsgang „Nautischer		Englisch*	(drei)
Wachoffizier“, „Erster Offizier“		3.20 Windenergietechnik	
oder „Kapitän“ nach § 3 Abs. 1		Regelungstechnische Systeme/	
SchOffzAusbV:		Leistungselektronik	(drei)
Schiffsführung (Navigation		Anlagentechnik	(drei)
als Pflichtbestandteil)	(fünf)	Instandhaltungsmanagement	(drei)
Überwachung des Schiffsbetriebes und		Mathematik	(drei)
Fürsorge für Personen an Bord	(zwei)	Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Ladungsumschlag und Stauung	(vier)	Englisch*	(drei)
Gesellschaft und Kommunikation	(drei)	4. Wirtschaft	
Mathematik*	(drei)	in der Fachrichtung:	
Englisch*	(drei)	4.1 Betriebswirtschaft	
b) Ausbildungsgang „Offizier“		a) Schwerpunkt Controlling:	
oder „Kapitän“ nach § 3 Abs. 2		Betriebswirtschaftslehre	(drei)
SchOffzAusbV:		Rechnungswesen	(drei)
Schiffsführung (Navigation		Controlling	(drei)
als Pflichtbestandteil)	(zwei)	Wirtschaftsmathematik	(drei)
Überwachung des Schiffsbetriebes		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
und Fürsorge für Personen an Bord	(zwei)	Englisch*	(drei)
Ladungsumschlag und Stauung	(zwei)	b) Schwerpunkt Personalwesen:	
c) Ausbildungsgang „Kapitän BK“		Betriebswirtschaftslehre	(drei)
oder „Nautischer Schiffsoffizier BKW“		Rechnungswesen	(drei)
nach § 4 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2		Personalwesen	(drei)
Buchst. b SchOffzAusbV:		Wirtschaftsmathematik*	(drei)
Navigation	(vier)	Deutsch/Kommunikation	(drei)
Schifffahrtsrecht	(drei)	Englisch*	(drei)
Seemannschaft	(drei)	c) Schwerpunkt Handelsmanagement:	
d) Ausbildungsgang „Kapitän BKü“		Betriebswirtschaftslehre	(drei)
nach § 4 Nr. 1 Buchst. c		Handelsmanagement	(drei)
SchOffzAusbV:		Rechnungswesen	(drei)
Navigation	(zwei)	Wirtschaftsmathematik*	(drei)
Schifffahrtsrecht	(zwei)	Englisch	(drei)
Seemannschaft	(zwei)	Deutsch/Kommunikation*	(drei)
3.17 Schiffsbetriebstechnik		d) Schwerpunkt Informationsverarbeitung	
a) Ausbildungsgang „Technischer		und Informationsmanagement:	
Wachoffizier“, „Zweiter technischer		Informationsverarbeitung	(drei)
Offizier“		Betriebswirtschaftslehre	(drei)
oder „Leiter der Maschinenanlage“		Rechnungswesen	(drei)
nach § 5 Abs.1 SchOffzAusbV:		Wirtschaftsmathematik*	(drei)
Schiffsbetriebstechnik	(fünf)		

	Englisch*	(drei)	4.4	Internationale Wirtschaft	
	Deutsch/Kommunikation	(drei)		Internationales Management	(drei)
4.2	Hauswirtschaft			Betriebswirtschaftslehre	(drei)
a)	Ausbildungsgang „Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“:			Rechnungswesen	(drei)
	Hauswirtschaftliche Theorie und Praxis	(drei)		Englisch	(drei)
	Betriebswirtschaftslehre und			Wirtschaftsmathematik*	(drei)
	Organisation	(drei)	4.5	Deutsch/Kommunikation*	(drei)
	Berufs- und Arbeitspädagogik oder			Logistik	
	Personalmanagement	(drei)		Betriebswirtschaftslehre	(drei)
	Deutsch** oder			Logistik	(drei)
	Englisch** oder			Rechnungswesen	(drei)
	Wirtschaftsmathematik**	(drei)		Wirtschaftsmathematik*	(drei)
	Englisch			Englisch	(drei)
b)	Ausbildungsgang „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“:			Deutsch/Kommunikation*	(drei)
	Hauswirtschaftliche Theorie	(vier)	4.6	Marketing	
	Betriebswirtschaftslehre und			Betriebswirtschaftslehre	(drei)
	Organisation	(zwei)		Rechnungswesen	(drei)
4.3	Hotel- und Gaststättengewerbe			Wirtschaftsmathematik	(drei)
a)	Ausbildungsgang „Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“:			Marketing	(drei)
	Technologie	(drei)		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
	Betriebsorganisation	(drei)		Englisch*	(drei)
	Betriebswirtschaftslehre	(drei)	4.7	Tourismus	
	Wirtschaftsmathematik	(drei)		Betriebswirtschaftslehre	(drei)
	Deutsch/Kommunikation*	(drei)		Tourismus-Marketing	(drei)
	Englisch*	(drei)		Rechnungswesen	(drei)
				Wirtschaftsmathematik*	(drei)
b)	Ausbildungsgang „Gastronomin“ oder „Gastronom“:			Englisch	(drei)
	Technologie	(zwei)		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
	Betriebsorganisation	(vier)	4.8	Wirtschaftsinformatik	
	Betriebswirtschaftslehre/			Betriebswirtschaftslehre	(drei)
	Rechnungswesen	(vier)		Netzwerke oder Programmiersprachen	(drei)
	Arbeitsrecht und fachspezifische			Datenverarbeitungsorganisation	(drei)
	Rechtsvorschriften	(zwei)		Wirtschaftsmathematik	(drei)
				Deutsch/Kommunikation*	(drei)
				Englisch*	(drei)

* Von den mit einem (*) versehenen Fächern der schriftlichen Prüfung können bis zu zwei Fächer durch eine kontinuierliche Leistungsbewertung und ein Fach durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

** Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in allen drei Fächern je eine schriftliche Prüfung abzulegen. In dem Falle gilt für zwei der drei Fächer die Erläuterung zu *.

*** Zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife. Für diese gilt die Erläuterung zu *.

Anlage 2 zu § 6 FSVO



URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Frau/Herr

geboren am

ist aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung der Fachschule des
 Bereichs in der Fachrichtung ggf. im
 Schwerpunkt an (Name und Ort der Schule) berechtigt zur Führung der
 Berufsbezeichnung:

„Staatlich (geprüfte/r) (anerkannte/r)“

(Ort, Datum)

Die Schulleiterin/
 Der Schulleiter

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
 Prüfungskommission

Anmeldung an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2014/15

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 9. Juli 2013 – III 311

Nach § 4 der Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 132) werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen wie folgt festgesetzt:

1. Grundschulen informieren
Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 24. Januar 2014 (§ 3 Abs. 1 OStVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Aufgabe der Orientierungsstufe. Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr wird den Eltern ein Informationsblatt zum Übergang auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen ausgehändigt (§ 3 Abs. 2 OStVO).
2. Schulübergangsempfehlung
Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern einen verschlossenen Abdruck der Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zu einer Einzelberatung ein und besprechen mit ihnen die Schulübergangsempfehlung und, soweit vorhanden, den Lernplan (§ 3 Abs. 3 OStVO).
3. Information der weiterführenden allgemein bildenden Schulen
Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleitungen der Grundschulen die Beratungstermine der aufnehmenden Schulen bis zum 10. Januar 2014 mit. Die Informationsveranstaltungen in den aufnehmenden Schulen erfolgen bis zum 21. Februar 2014. Hier stellen sich die jeweiligen Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor (§ 3 Abs. 4 OStVO).
4. Individuelle Beratung der Eltern durch die weiterführenden allgemein bildenden Schulen
Die Schulen ermöglichen auf Wunsch der Eltern eine individuelle Beratung bis zum 21. Februar 2013.
5. Anmeldezeitraum
Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 24. Februar bis zum 5. März 2014 an (§ 4 Abs. 2 OStVO). Eine Verkürzung oder Ausweitung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.
6. Anmelde- und Aufnahmebestätigung
Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren ist gesondert geregelt.

Hinweise zu den im Aufnahmeverfahren einzuhaltenden Terminen 2014:

bis zum 5. März 2014 (Mi)	Anmeldungen an den Schulen
bis zum 13. März 2014 (Do)	Aufnahmeentscheidungen der erstgewünschten Schulen
13. März 2014 (Do)	<ul style="list-style-type: none"> - Versand von Aufnahmebescheiden über die Erstwünsche - Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 2. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 20. März 2014.“) - Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit zweiter Priorität gewünschten Schulen - Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
21. März 2014 (Fr)	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeentscheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen - Versand von Aufnahmebescheiden der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen und - Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 3. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 27. März 2014.“) - Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit dritter Priorität gewünschte Schule - Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
28. März 2014 (Fr)	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeentscheidungen der mit dritter Priorität gewünschten Schulen - Versand von Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden - Weiterleitung aller noch verbliebenen Anmeldeunterlagen an das jeweilige Schulamt der Kreise bzw. kreisfreien Städte und - Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens gemäß Vordruck (Anlage) an die zuständige Schulaufsicht
ab 31. März 2014 (Mo)	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der von den Eltern gewünschten Schulart für die Festlegung der zuständigen Schulen durch die Schulämter und - Versand der Anmeldeunterlagen an die jeweils zuständige Schulaufsicht - Nennung der zuständigen Schule durch Schulämter bzw. oberste Schulaufsicht

Anl.

Hinweis:

In jedem Stand des Verfahrens dokumentiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Verbleib der Unterlagen und hält fest, an welche Schule die Anmeldeunterlagen weitergeleitet wurden.

Schule
(Name, Anschrift und Telefonnummer)

Stichtag: 28. März 2014

**Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über den Stand des
Aufnahmeverfahrens**

Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern für den 5. Jahrgang des
Schuljahres 2014 / 2015

Aufnahmekapazität: _____ *)

**) Es zählt nur die von der Schulaufsicht vorher festgelegte Kapazität*

angemeldete Kinder:	
aufgenommene Kinder Erstwunsch:	
aufgenommene Kinder Zweitwunsch:	
aufgenommene Kinder Drittwunsch:	
verbleibende freie Plätze:	

Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Waldorfschule

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 2. Juli 2013 – III 416

Der schulische Teil der Fachhochschulreife, der von Schülerinnen oder Schülern oder von Nichtschülerinnen oder Nichtschülern in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule erworben wurde, berechtigt erst in Verbindung mit dem Nachweis des berufsbezogenen Teils zum Studium an Fachhochschulen.

Nachstehende Richtlinien sind anzuwenden und den Nicht-/Schülerinnen und Nicht-/Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, auszuhändigen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Nachweis des berufsbezogenen Teils, der von Schülerinnen und Schülern sowie Nichtschülerinnen und Nichtschülern, die ab dem Schuljahr 2013/14 den schulischen Teil der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule erworben wurde.

2. Nachweis des berufsbezogenen Teils

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum; einem Praktikum ist die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt, sofern es sich nicht um eine schulische Ausbildung handelt, sondern im Rahmen der Ausbildung die inhaltlichen Anforderungen nach Nr. 3 erfüllt werden oder
- ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

Über die Anrechnung weiterer Zeiten entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

3. Inhalte und Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es hat Ausbildungscharakter. Das Praktikum kann in Betrieben der Wirtschaft, in Dienststellen oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden.

Im Praktikum sollen der Praktikantin/dem Praktikanten inhaltliche Grundlagen sowie Arbeitsmethoden und Erfahrungen im beruflichen Bereich vermittelt werden. Sie bzw. er soll einen Überblick über den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle

sowie Einblick in Personal- und Sozialfragen erhalten. Dies setzt voraus, dass die Praktikantin/der Praktikant in verschiedenen Bereichen der Praktikumsstelle eingesetzt und dort begleitet wird. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn sich das Praktikum faktisch lediglich in einer einfachen Berufstätigkeit erschöpft.

Die Fachrichtung des Praktikums kann frei gewählt werden. Aus der Fachrichtung des Praktikums ergibt sich keine Fachbindung für ein künftiges Studium. Sofern bereits klare Vorstellungen über ein angestrebtes Studium bestehen, empfiehlt es sich, sich an den Hochschulen über die für den Studiengang erforderliche praktische Vorbildung zu informieren, um diese schon im Rahmen des einjährigen Praktikums zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren.

4. Dauer und Umfang des Praktikums

Das Praktikum dauert zwölf Monate. Es kann in maximal drei Abschnitte in verschiedenen Praktikumsstellen aufgeteilt werden, wobei zeitliche Unterbrechungen zwischen den Abschnitten unschädlich sind.

Der Beschäftigungsumfang entspricht dem von vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Praktikum kann auch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich dann entsprechend.

Zeiten während eines Schulbesuchs werden nicht berücksichtigt.

5. Vertrag

Das Praktikumsverhältnis wird grundsätzlich durch einen Praktikumsvertrag begründet, der folgende Inhalte festlegt:

- die Dauer des Praktikums,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, die Praktikantin oder den Praktikanten planvoll in Arbeitsabläufe einzuführen,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, eine Bescheinigung oder ein Zeugnis auszustellen.

6. Bescheinigung/Zeugnis

Über die Ableistung des Praktikums wird eine Bescheinigung oder ein Zeugnis ausgestellt. Darin sollen Angaben über Dauer, Inhalt (Einsatzbereiche, ausgeführte Tätigkeiten, vermittelte Inhalte) und Ablauf des Praktikums enthalten sein.

7. Versicherungspflicht

Da die Praktikantinnen und Praktikanten keine Schülerinnen und Schüler mehr sind, gelten für sie die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen der Praktikumsstelle.

Es liegt in der Verantwortung der Praktikantin/des Praktikanten oder deren Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

8. Auslandspraktika

Ein Praktikum, das im Ausland abgeleistet wurde, wird anerkannt, wenn es den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen genügt.

9. Bescheinigung des berufsbezogenen Teils
Die Bescheinigung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife erfolgt durch die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, nach dem Muster der Anlage. Bei Waldorfschulen und anderen staatlich genehmigten Ersatzschulen erfolgt die Bescheinigung durch die öffentliche Schule, von der sie betreut werden.
10. Inkrafttreten, Übergangsregelung und Geltungsdauer
Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen zur Vergabe

des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule werden hiermit aufgehoben.

Wurde der schulische Teil der Fachhochschulreife vor dem 1. August 2013 erworben, finden die Praktikumsrichtlinien vom 30. April 2007 weiterhin Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist befristet bis zum 31. Juli 2018.

Anl.

Anlage



BESCHEINIGUNG

über den Erwerb der Fachhochschulreife

Frau/Herr

geboren am

hat mit dem Zeugnis des/der (Name der Schule) vom (Zeugnisdatum) den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben.

Der berufsbezogene Teil wurde nachgewiesen durch (Bescheinigung/Zeugnis der Praktikumsstelle) vom (Datum).

Die Voraussetzungen der Nr. 12.4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 07.02.2013) zum Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife waren am (Datum) erfüllt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für das Haushaltsjahr 2013 – Teilaufhebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 30. Juli 2013 – III 415

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 8. Januar 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. 2013 S. 32)

Zum 31. Juli 2013 ist der Beschulungsstandort Kellinghusen mit den Landesberufsschulen für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk, das Kürschnerhandwerk sowie das Bekleidungs-gewerbe aufgelöst. Gleichzeitig hebe ich hiermit zum 31. Juli 2013 die entsprechenden Schulkostenbeiträge für die vorge-nannten Landesberufsschulen (Ifd. Nr. 60-62) für das Haushaltsjahr 2013 auf.

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juli 2013 – III 21

Die Grund- und Regionalschule in Marne trägt künftig den Namen „Reimer-Bull-Schule“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grund- und Regionalschule des Amtes Marne-Nordsee in Marne“.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule in Pinneberg trägt künftig den Namen „GuGS im Quellental“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Pinneberg in Pinneberg“.

Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 15. Juli 2013 – III 217

Mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) sollen die traditionellen Regional- und Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. In Schleswig-Holstein wird Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet als Minderheitensprache

im Sinne der Charta geschützt. Auf der Grundlage der Verpflichtungen, die Deutschland als Vertragsstaat und das Land Schleswig-Holstein im Rahmen von Artikel 8 (Bildung) der Charta für das Nordfriesische eingegan-gen sind, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Schulen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sind dazu verpflichtet, die Eltern darüber zu informieren, dass sie für ihre Tochter oder ihren Sohn die Teilnahme am Friesischunterricht beantragen können.
2. Die Entscheidung für die Teilnahme am Friesisch-unterricht ist freiwillig.
3. Friesischunterricht wird angeboten, wenn die per-sonellen Voraussetzungen vorhanden sind und eine angemessene Lerngruppe mit in der Regel mindes-tens zwölf Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden kann. Dazu kann der Unterricht jahrgangs-übergreifend, gegebenenfalls auch schulartüber-greifend organisiert werden.
4. Schulen, in deren Schulprogramm das Lernen der friesischen Sprache und die Auseinanderset-zung mit der friesischen Kultur einen Schwerpunkt bilden, können Friesischunterricht auch ohne das Vorliegen von Anträgen anbieten, unberührt davon bleibt die Freiwilligkeit der Teilnahme.
5. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemein-schaftsschulen und Gymnasien kann Friesisch als Wahlfach oder als friesischsprachiges Kulturprojekt angeboten werden.
6. Ab Jahrgangsstufe 7 besteht an allen Schulen mit Sekundarstufe die Möglichkeit, Friesisch im Rah-men des Wahlpflichtbereichs anzubieten. Die Minderheitensprache Friesisch kann als Ersatz für eine Fremdsprache in der Sekundarstufe II gewählt werden, sofern die personellen Vorausset-zungen dafür geschaffen werden können. Die Mög-lichkeit zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bleibt davon unberührt.
7. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Friesisch sind in Anlehnung an die Kompe-tenzniveaus des Europäischen Referenzrahmens für moderne Fremdsprache zu beschreiben und zu benoten.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2013 in Kraft. Er tritt am 31. Juli 2018 außer Kraft

Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 21. Juni 2013 – III 113 – Az. 0214.2

Der Runderlass des Kultusministers vom 20. August 1985 – X 131 – 0214 – wird wie folgt geändert:

I. Änderung Delegationserlass

Die §§ 3 bis 4 werden aufgehoben, § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Die Institutsbezeichnung IPTS wird durch IQSH ersetzt.

Dem Direktor des IQSH werden – außer in eigenen Angelegenheiten – folgende Personalbefugnisse im Rahmen des zugewiesenen Personalbudgets übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15 und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 15 zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln. Im allgemeinen Verwaltungsdienst bedürfen die Ernennungen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 der Zustimmung des Ministeriums. Auch für die Abgabe von Einverständniserklärungen durch das IQSH bei Versetzungen von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 aus Geschäftsbereichen anderer Dienstherren ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Vor der unbefristeten Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe E 15 TV-L in Funktionen der allgemeinen Verwaltung ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich.
2. im Bereich der Studienleiterinnen und Studienleiter Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 zu ernennen und vergleichbare tarifliche Beschäftigte einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
5. entfällt
14. entfällt
15. entfällt
17. Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen zu erteilen,
27. für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Land bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu vertreten (verlorene Prozesse sind dem MBW mit einer Stellungnahme zur Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels vorzulegen),

II. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, 21. Juni 2013

Dirk Loßack
Staatssekretär Bildung

Organisationsanweisung „Zugangsberechtigung und Stellvertretung für pbOn“

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 5. August 2013 – III 42

Diese Anweisung verfolgt das Ziel, für das IT-Verfahren pbOn die Erteilung und den Entzug der Zugriffsberechtigungen zu regeln, um die in pbOn erfolgten Zugriffe und Handlungen stets der tatsächlich handelnden Person zuordnen zu können.

Zugangsberechtigt für pbOn sind alle in den Schulen, Schulämtern und in dem für Bildung zuständigen Ministerium in Schleswig-Holstein mit der Einstellung von Lehrkräften betrauten Personen. Dies sind in den Schulen in der Regel nur die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine oder zwei Lehrkräfte, denen diese Aufgabe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen worden ist.

Alle in pbOn berechtigten Personen dürfen sich nur mit der ihnen zugeordneten persönlichen Benutzerkennung im Landesnetz anmelden und in pbOn tätig werden. Die Weitergabe der persönlichen Benutzerkennung und des Passwortes ist, auch bei unvorhergesehenen Abwesenheitsfällen, untersagt. Bei Verlassen des Raumes ist der PC zu sperren oder herunterzufahren. Schulen und Schulämter haben für die Beantragung und Löschung von Zugangsberechtigungen für pbOn das so genannte „Ticketsystem“ des IQSH zu nutzen. Bei Veränderungen von Zuständigkeiten und Befugnissen innerhalb der oder zwischen den Lehrerpersonalreferaten im Bildungsministerium teilt die jeweilige Referatsleitung die Veränderungen der Zugangsberechtigung dem Verfahrensverantwortlichen und dem IT-Referat im Bildungsministerium per E-Mail mit. Scheiden für die Arbeit in und mit pbOn berechtigte Personen ganz oder vorübergehend aus ihrer bisherigen Verwendung aus, so ist die Löschung der Zugangsberechtigung umgehend zu beantragen. Benötigen diese Personen an gleicher oder anderer Stelle erneut eine Berechtigung zur Arbeit in und mit pbOn, ist eine neue Zugangsberechtigung zu beantragen. Zudem wird halbjährlich durch das für IT zuständige Fachreferat im Bildungsministerium eine Revision der vergebenen Berechtigungen durchgeführt. Für die Vertretung von in pbOn berechtigten Personen gelten folgende Regelungen:

An jeder am Landesnetz angeschlossenen und für pbOn berechtigten Schule wird (mindestens) eine Person benannt, die in Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters als Stellvertreterin oder als Stellvertreter in pbOn handeln kann. An sehr großen Schulen können auch bis zu vier Personen diese Berechtigung erhalten.

Noch nicht an das Landesnetz angeschlossene Schulen können ihre pbOn-Aufgaben in benachbarten Schulen oder in ihrem Schulamt über einen Landesnetz-Arbeitsplatz erledigen. Dazu haben die Schulleiterin oder der Schulleiter der noch nicht an das Landesnetz angeschlossenen Schule oder deren jeweilige Stellvertreterin bzw. deren jeweiliger Stellvertreter sich über ihre persönliche Zugangskennung für pbOn anzumelden und unter dieser Kennung die pbOn-Aufgaben durchzuführen.

Die Schulrätinnen und Schulräte eines Schulamtes vertreten sich gegenseitig unter Benutzung ihrer jeweils eigenen persönlichen Benutzerkennung.

Vertreten sich ein Schulrat oder eine Schulrätin über eine Kreisgrenze hinweg, so sind die für diesen Zweck eingerichteten persönlichen Vertretungskennungen zu nutzen. Im Verhinderungsfall kann die für die schulamtsgebundenen Schulen zuständige Abteilung im Bildungsministerium die in pbOn erforderlichen Tätigkeiten in Abstimmung mit dem betroffenen Schulamt übernehmen.

Für die Vertretung von Referatsleitungen im Lehrpersonalbereich des Bildungsministeriums sind – sofern erforderlich – die für diesen Zweck eingerichteten persönlichen Vertretungskennungen zu nutzen. Diese Anweisung tritt zum 1. September 2013 in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 28. Mai 2013 (nichtamtliche Bekanntmachung)

Die Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 28. Mai. 2013 wurde im GVOBl. Ausgabe Nr. 8. vom 13. Juni 2013 auf Seite 252 verkündet. Der nachstehende Text ist eine nichtamtliche Bekanntmachung und mit der Veröffentlichung im GVOBl. identisch.

**Landesverordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte*)
vom 28. Mai 2013**

Aufgrund des § 125 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 5 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

1. Mangelfach oder Mangelfachrichtung

Für jedes Mangelfach oder jede Mangelfachrichtung

50 Punkte

Als Mangelfächer werden festgelegt

Laufbahn	Gymnasial- lehrkräfte	Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen	Realschul- lehrkräfte	Grund- und Hauptschul- lehrkräfte
Chemie	X (neu)		X	X
Physik	X		X	X
Mathematik	X	X	X	X
Spanisch	(gestrichen)	X		
Französisch	(gestrichen)		X	
Englisch		X	X	X
Latein	X			
Katholische Religion	X (neu)		X (neu)	X
Evangelische Religion	X (neu)			
Dänisch			X	X
Musik			X	X
Sport				X
Technik				X
Wirtschaft und Politik	X		X	
Metalltechnik		X		
Elektrotechnik		X		
Sozialpädagogik		X		
Informationstechnik		X		
Agrarwirtschaft		X		
Fahrzeugtechnik		X		
Medientechnik		X		
Bautechnik		X (neu)		

2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten nach Nummer 2 (Wartezeit) und Nummer 3 (förderliche berufspraktische Kenntnisse) werden nur in dem Umfang berücksichtigt, wie sie vor dem Bewerbungsstichtag entstanden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Mai 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

*) Ändert LVO vom 24. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-16-14

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Schule Hohe Geest Die Schule ist ein Gymnasium mit Regionalschulteil.	Hohenwestedt	Leiterin/Leiter der Mittelstufe im Gymnasialteil siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Theodor-Storm-Schule	Husum	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt Ausbildung und Fortbildung, Schulentwicklung und Prävention siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 314 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.3 Gymnasium Schenefeld	Schenefeld	stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 313 Postfach 71 24 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Gymnasium Schwarzenbek	Schwarzenbek	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.5 Ostsee-Gymnasium	Timmendorfer Strand	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.6 Jungmannschule Eckernförde 2. Ausschreibung	Eckernförde	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 71 24 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gemeinschaftsschulen					
2.1 Gemeinschaftsschule Wiesenfeld Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Glinde in Glinde	Glinde	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 71 24 24171 Kiel
2.2 Gemeinschaftsschule Faldera Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster in Neumünster	Neumünster	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 71 24 24171 Kiel
2.3 Albinus-Gemeinschaftsschule Lauenburg	Lauenburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8 und der Stundenplanung Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 71 24 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.4 Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben	Sandesneben	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der Grundschule: organisatorische und pädagogisch-gestaltende Aufgaben Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für die Laufbahn Grund- und Hauptschule	A 12 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 71 24 24171 Kiel
3. Berufliche Schulen					
3.1 Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll	Niebüll	Leitung/Koordination der Abteilung für sozialpädagogische Berufe/schulartübergreifende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll Uhlebüllener Straße 15 25899 Niebüll
3.2 Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Leitung/ Koordination der sozialwirtschaftlichen Abteilung; Berufsfachschule I; Berufsfachschule III Sozialwesen und Sozialpädagogische Assistenten sowie abteilungsübergreifende Aufgaben**)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe Schanzenberg 2 a 23843 Bad Oldesloe

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll, Uhlebüllener Straße 15 in 25899 Niebüll anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, Schanzenberg 2 a in 23843 Bad Oldesloe anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein – III 21 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Grund- und Gemeinschafts- schule Sandesneben	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn)	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Koordination von Grund- schulangelegenheiten	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Grund- und Regionalschule St. Michaelisdonn	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn) A 13 Z (RS-Laufbahn)	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogi- schen und organisatorischen Gestaltung des gemein- samen Lernens in den Jahr- gangsstufen 5 bis 8	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule Hoisdorf 22955 Hoisdorf	Schulleiter/in A 13 128 Schüler/innen	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige verlässliche Grundschule in der Nähe Hamburgs - alle Klassen mit Differenzierungsraum - gute sächliche Ausstattung - moderner PC-Raum, neu eingerichtete Lernwerkstatt - Musikraum, Werkraum, Turnhalle und Sportplatz vorhanden - vielseitiges Schulleben - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen - Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 4 - Schulverein, der viele Projekte unterstützt und vielseitige Schüler-AGs am Nachmittag anbietet - aufgeschlossener Schulträger - aktive, das Schulleben mitgestaltende Elternschaft - traditionelle Feste im Schuljahr, Einbindung in das Dorfleben - außerschulische Lernorte in näherer Umgebung - engagiertes, selbstständig arbeitendes Kollegium 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
1.2 Fritz-Reuter-Schule Fritz-Reuter-Straße 79-85 24159 Kiel	Schulleiter/in A 13 Z 285 Schüler/innen	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> - drei- bis vierzügige Grundschule - offene Ganztagschule - aufgeschlossenes, engagiertes Kollegium - gute räumliche Ausstattung (PC-Raum) - zwei Schulhöfe, u.a. mit Niederseilgarten, Spielgeräten, Fußballbox - Ausbildungsschule in Kooperation mit der Gemeinschaftsschule - Schulsozialarbeit - enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum - Kooperationsabsprachen mit den Kitas - vielfältiges Schulleben - engagierter Förderverein - Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen im Rahmen der offenen Ganztagschule - engagierte Elternschaft 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
3. Ausschreibung				

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Claus-Rixen-Schule mit Außenstelle Am Stifter Wald Klausdorfer Straße 72-74 24161 Altenholz 3. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 Z 281/90 Schüler/innen	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Grundschule mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Eingangsphase – Außenstelle einzügig, ebenfalls jahrgangsübergreifende Eingangsphase – bilingualer Zweig (Englisch) – Inklusion mit unterschiedlichen Organisationsformen an den beiden Standorten – ShiB Schule – FiSch Projekt (Familie in Schule) – Schulsozialarbeit – Gewaltprävention (Prima Klima, Streitschlichter) – verschiedene musische und naturwissenschaftliche Angebote – vielfältiges Schulleben – Ausbildungsschule – Betreuungsangebote (modular max. bis 16.30 Uhr) – gestalteter Übergang Kita-Schule – engagiertes und aufgeschlossenes Kollegium – konstruktive Zusammenarbeit mit engagierter Elternschaft und Fördervereinen – sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung durch unterstützenden Schulträger 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.4 Aukrugsschule Ziegeleiweg 15 24613 Aukrug 3. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 142 Schüler/innen	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> – zurzeit zweizügige Grundschule, zukünftig ein- bis zweizügig – ansprechendes Schulgelände (Schulwald, grünes Klassenzimmer, vielfältige Spielgeräte) – großzügige Fachraumausstattung (Computerraum, HSU-Raum, Musikraum/Aula, Technik- und Kunstraum, Schulküche, teilbare Sporthalle) – engagiertes, offenes, kooperatives Kollegium – aktuelle Projekte: Einrichtung eines Leseraumes und Ausbau der Schulhofgestaltung – vielfältiges Schulleben – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum (integrative Maßnahmen) – sanfter Schulübergang (Projekt „Hand in Hand“) 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Betreute Grundschule von 7.00 bis 13.20 Uhr und Hortbetreuung von 13.20 bis 16.00 Uhr (Mittagessen) – einsatz- und unterstützungsbereite Elternschaft, Elternseminare – engagierter Förderverein – konstruktive Zusammenarbeit mit und gute Unterstützung durch den Schulträger – enge Zusammenarbeit mit der Kirche, dem Familienzentrum (KiGa), dem Partnerverein Aukrug-Sien (Partnerschule in Sien – Burkina Faso) – hohe Akzeptanz als kulturelle Institution innerhalb der Gemeinde (hohe Unterstützungs- und Hilfsbereitschaft der örtlichen Betriebe und Bürger) 	
1.5 Matthias-Claudius-Schule Dorfstraße 4-6 24146 Kiel 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 175 Schüler/ innen	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grundschule – Offene Ganztagschule mit Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und vielfältigen Angeboten bis 16.00 Uhr – eine sehr persönliche, kreative, lebendige Schulgemeinschaft mit einem engagierten, teamorientiert arbeitenden Kollegium – lern- und bewegungsfördernd gestaltetes Schulgelände mit Schulgarten – zertifizierte Gesunde Schule und Zukunftsschule, SINUS-Schule – Förderung von Kindern mit diversen Förderschwerpunkten – Prävention/Integration in allen Jahrgangsstufen – enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum Lernen – integratives Zirkusprojekt „Circus Claudini“ – pädagogische Insel – Schulsozialarbeit im Aufbau – Gewaltprävention nach Olweus 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Regionalschule				
2.1 Hermann-Löns-Schule Tiroler Ring 289 24147 Kiel	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn)	1. Februar 2014	– zwei- bis dreizügige Grundschule, zweizügige Regionalschule mit den Jahrgangsstufen 5 bis 8, zweizügige auslaufende Hauptschule – Betreute Grundschule – Integrationsklassen mit integrativen Maßnahmen – Konzept zur Binnendifferenzierung – computergestützter Unterricht – Klassenlehrerprinzip – pädagogische Schwerpunkte: Gewaltprävention durch Ausbildung von Konfliktlotsen; Patenkonzept, individuelles Lernen fördern – Ausbildungsschule – gute Fachräume (Biologie, Technik, Physik, Computer) – intensive Berufsvorbereitung – umfangreiches Wahlpflichtkurs-Angebot – kooperatives, engagiertes Kollegium – engagierte Elternschaft – Schulsozialarbeiterin – enge Zusammenarbeit mit den umliegenden Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen – vielfältiges Schulleben (Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projekte)	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
2. Ausschreibung	oder A 15 (RS-Laufbahn) 470 Schüler/ innen			
3. Gemeinschaftsschule				
3.1 Gemeinschaftsschule Husum Nord Brinckmannstraße 42 mit Außenstelle Schobüller Straße 38 25813 Husum	stellvertretende Schulleiter/ stellvertretender Schulleiterin A 13 Z (GH-Laufbahn)	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	– vier- bis sechszügige Gemeinschaftsschule (27 Klassen) – drei Flex-Klassen am Standort Schobüller Straße – Binnendifferenzierung bis Jahrgangsstufe 10 – rhythmisierte Zeitstruktur in Doppelstunden – Unterricht an außerschulischen Orten – Ausbildungsschule (fünf Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) – Jugendsozialarbeit mit einer Sozialpädagogin an der Schule – an beiden Standorten Sport- hallen, Sportplatz und Fach- räume	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum
2. Ausschreibung	oder A 14 Z (RS-Laufbahn) oder A 15 (Gym-Laufbahn) 688 Schüler/ innen			



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – zwei Computerräume sowie zwei Laptopstationen – Raum für Veranstaltungen bis zu 200 Personen mit Bühne – umfangreiches WPU-Angebot – WPU II-Angebot mit ECDL-Computerführerschein, Zusammenarbeit mit der beruflichen Schule Husum im Kurs Elektrotechnik und Kurs „Ästhetische Bildung“ – innovatives Förderkonzept mit Leistungskursen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 – Offene Ganztagschule (vier Tage mit einem Mittagstisch (ohne Mensa)) – Austauschschulen in Spanien und Frankreich – Projekte „Niemanden zurücklassen“, „Mathe macht Stark“ und fünf Comeniusprojekte in naher Vergangenheit – Kooperation „Wirtschaft-Schule“ mit sechs Partnern, mit der Kreishandwerkerschaft, der IHK sowie mit den beruflichen Gymnasien und Berufsfachschulen – Streitschlichter/innen-Ausbildung/Konfliktlotsen – Schüler/innen-Sanitätsdienst 	
3.2	<p>Gemeinschaftsschule Am Seminarweg Seminarweg 5 23795 Bad Segeberg</p> <p>stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter</p> <p>A 13 Z (GH-Laufbahn)</p> <p>oder</p> <p>A 14 Z (RS-Laufbahn)</p> <p>oder</p> <p>A 15 (Gym-Laufbahn)</p>	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> – seit 2007 drei- bis vierzügige Gemeinschaftsschule, jetzt bis in Jahrgangsstufe 10 aufgewachsen – seit 2005 Offene Ganztagschule – 34 Lehrkräfte – Aula – moderne naturwissenschaftliche Fachräume – Fachräume für Kunst-, Textillehre und Verbraucherbildung – neue 2-Felder Sporthalle – gemeinsame Mensa mit benachbartem Gymnasium – Schulsozialarbeit – intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – Schule in Bewegung – Zukunftsschule – Streitschlichterausbildung – Französisch und Dänisch als 2. Fremdsprache 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3 Grund- und Gemeinschaftsschule Fockbek mit Außenstelle in Nübbel Friedhofsweg 3 24787 Fockbek	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 801 Schüler/ innen	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule im sechsten Jahr – zwei- bis dreizügige Grundschule in Fockbek mit ca. 200 und Außenstelle in Nübbel mit ca. 60 Schüler/innen – drei bis fünfzügige Sek. I mit ca. 500 Schüler/innen – Integrationsmaßnahmen in allen Jahrgangsstufen – Offene Ganztagschule mit Mensabetrieb – engagiertes und kooperatives Kollegium – effektives Schulleitungsteam – enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der Elternschaft – sehr schulfreundlicher und engagierter Schulträger – zwei Schulsozialpädagogen für Grundschule und Sek. I – engagierte SV – Streitschlichter/innen – Schüler/innensanitätsdienst – Kooperationsverträge mit den Berufsbildungszentren in Rendsburg – Berufsorientierungskonzept mit kooperierendem Netzwerk in der Wirtschaft der Region – Ausbildungsschule mit erprobtem Konzept – sehr gute Raumausstattung: Sporthallen(2), Physik (2), Naturwissenschaften (1), Chemie (1), Kunst (2), Musik (2), Technik (2), Computer (3), Gruppen- und Lernwerkstatträume (8) 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
3.4 Willy-Brandt-Schule Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Norderstedt in Norderstedt 2. Ausschreibung	Schulleiter/in max. A 16 * ca.700 Schüler/ innen *Die angegebene Besoldungsgruppe kann nur erreicht werden, wenn die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe – gebundene Ganztagschule mit Mensa und sozialpädagogischem Bereich – in der Sekundarstufe I vierzünftig – Sekundarstufe I mit inklusiven Maßnahmen in jedem Jahrgang – in der Sekundarstufe II zweizünftig – durchgehende gesellschaftswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Profilierung in der Sek. I und II – Bündelung von Aktivitäten in Vorhabenwochen 	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkt Berufsorientierung, Berufshinführung und Studienberatung in Kooperation mit außerschulischen Partnern (Firmen, Arbeitsagentur, Norderstedter Bildungsgesellschaft, INAB u.a.) – Schwerpunkt individuelle Förderung inklusive Laufbahn- und Sozialberatung – Schwerpunkt Inklusion – Ausbildungsschule mit erprobtem Konzept – engagiertes Kollegium – team- und transparenzorientierte Schulleitung – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schülerschaft, Elternschaft und Schulträger – Einbindung in sozialraumorientierte Jugendarbeit und Jugendhilfe – attraktives Gebäude – gute Fachraumausstattung – zwei Turnhallen, erschwerter Zugang zu Außensportanlagen 	
4. Gymnasium				
4.1 Meldorfer Gelehrtenschule Meldorf	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor	1. Februar 2014	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 31 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Ausschreibung	A 16			

¹⁾ Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

5. Berufsbildende Schule/RBZ

5.1 RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AÖR Flensburg	Schulleiter/in und Geschäftsführer/in	1. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkt Wirtschaft/ Verwaltung – sieben Abteilungen, zwei Außenstellen – Europaschule – internationale Kontakte – intensiver Austausch mit dänischen Schulen im Grenzgebiet – ausgereiftes Lernbürokonzept*) 	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 413 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Ausschreibung	A 16			

^{*)} Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle im Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Referat III 41, anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H.

wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und Menschen
mit Behinderung

Im Ministerium für Bildung und Wissenschaft ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 4 (Berufliche Bildung, Qualitätssicherung, IT) die Stelle

einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters III 40

für das Aufgabengebiet „Qualitätssicherung, Fachaufsicht IQSH, Lehrerbildung, Lehrpläne“ zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst neben der Leitung des Referats konzeptionelle Aufgaben in den Bereichen Qualitätssicherung und Lehrerbildung sowie die Verbindung des MBW zum IQSH und zu den für die Lehrerbildung zuständigen Hochschulen.

Erwartet werden herausragende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen in den Bereichen „Qualitätssicherung“ sowie „erste, zweite und dritte Phase der Lehrerbildung“. Vorausgesetzt wird ein vertieftes Verständnis evidenzbasierter Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der verschiedenen KMK-Standards für Schule und Lehrerbildung einschließlich der Verfahren ihrer Überprüfung. Erwartet werden mehrjährige Leitungserfahrungen mit Personalverantwortung in Schule oder Bildungsverwaltung.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung allgemeine Dienste. Bei Erfüllung der personalwirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 16 SHBesO möglich, im Beschäftigungsverhältnis eine entsprechende außertarifliche Vergütung.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat (III 111), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 40 „Qualitätssicherung, Fachaufsicht IQSH, Lehrerbildung, Lehrpläne“ die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten
bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesO**

für das Aufgabengebiet „Zentrale Abschlüsse und Lehrpläne“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst

- die Gesamtkoordination der Erstellung curricularer Vorgaben (Fachanforderungen) als Weiterentwicklung der Lehrpläne in allen Fächern,
- die Qualitätssicherung und -entwicklung für zentrale Abschlussprüfungen,
- die Betreuung der Fachkommissionen für die Aufgabenentwicklung,
- Beratung und Vorbereitung der Schulen, Information der schulischen Öffentlichkeit,
- die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und mit dem IQB,
- die Zuständigkeit für die Implementation der Bildungsstandards,
- die Mitwirkung in weiteren Aufgabenbereichen des Referats 40.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen.

Voraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen

- in fachlichen und fachdidaktischen Fragen,
- hinsichtlich schulischer Abschlussprüfungen,
- im Bereich der Unterrichtsentwicklung.

Neben einer hohen Belastbarkeit und ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit leiten sich für die gesuchte Persönlichkeit vor allem folgende Kompetenzen ab:

- zielorientiert, umsichtig und konzeptionell zu arbeiten,
- komplexe Arbeitsprozesse effektiv zu organisieren,
- Arbeitsgruppen kompetent zu leiten,
- vertrauensvoll und eng mit anderen zusammenzuarbeiten.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft (III 111), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

An den berufsbildenden Schulen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die A15-Funktionsstelle

**einer Landeskoordinatorin/
eines Landeskoordinators
für Sozialpädagogik und Sozialwesen**

durch eine unbefristet im Schuldienst tätige Lehrkraft zu besetzen. Die Funktionsstelle wird dem Regionalen Berufsbildungszentrum bzw. der beruflichen Schule zusätzlich zugewiesen, an der die Lehrkraft bisher tätig war. Die Tätigkeiten erfolgen in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie erfordert strukturiertes Handeln, Flexibilität und die Fähigkeit zur Kooperation sowie regelmäßige Präsenz im Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

Die Bereiche Sozialpädagogik und Sozialwesen unterliegen im besonderen Maße Veränderungen. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit für Anpassungen der Ausbildungsgänge an diesen Bedarf. Die Betreuung der damit verbundenen Aufgaben soll von der Inhaberin/dem Inhaber der ausgeschriebenen Koordinatorenstelle wahrgenommen und koordiniert werden. Für diese Aufgaben wird sie/er der Fach- und Schulaufsicht laut Geschäftsverteilungsplan unterstellt.

Zu übernehmen sind folgende Aufgaben:

- Begleitung der Entwicklung, Implementation und Evaluation von Lehrplänen
- Anpassung der vorhandenen Studententafeln
- Anfertigung von Sachstandsberichten zu aktuellen berufspädagogischen Fragestellungen sowie schulrechtlichen Problemstellungen
- Mitwirkung und Unterstützung bei der Erstellung von Maßnahmen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
- Mitwirkung und Unterstützung bei der Entwicklung von neuen Bildungsgängen
- Erstellung und Pflege einer Webseite
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Koordinatorentagungen

Änderungen des Aufgabenzuschnitts werden vorbehalten.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Lehrbefähigung in einer der entsprechenden Fachrichtungen. Wünschenswert sind Erfahrungen mit Lehrplanarbeit bzw. Erfahrungen in der Leitung von entsprechenden Bildungsgängen.

Beabsichtigt ist die Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist weiter bestrebt, das Gleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischen Lebenslauf und Zeugnissen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Referat 41, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in Fachkommissionen der Fächer Französisch, Latein, Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Weltkunde, Kunst, Musik und Sport zur Erarbeitung von Fachanforderungen für die Sekundarstufe I im Hinblick auf den Übergang in die Oberstufe

Für die Fächer Französisch, Latein, Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Weltkunde, Kunst, Musik und Sport sollen im Schuljahr 2013/14 Fachanforderungen erarbeitet werden, die curriculare Vorgaben für die Sekundarstufe I im Hinblick auf den Übergang in die Oberstufe definieren.

Die Arbeit wird unter der Leitung der Fachaufsicht in Fachkommissionen stattfinden, bestehend aus der Landesfachberatung, Studienleiterinnen bzw. Studienleitern und jeweils einer Lehrkraft aus einem Gymnasium und einer Lehrkraft aus einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe.

Gesucht werden Lehrkräfte der Fächer Französisch, Latein, Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Kunst, Musik und Sport mit der Befähigung der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien. Ferner werden für das Fach Weltkunde zwei Lehrkräfte aus einer Gemeinschaftsschule bzw. einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe gesucht, die die Lehrbefähigung für eines der Fächer Geschichte, Geographie oder Wirtschaft/Politik besitzen.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Von den Mitgliedern der Fachkommissionen werden neben einem breiten unterrichtspraktischen Hintergrund in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II zudem Erfahrungen mit der Erstellung schulinterner Fachcurricula zur Umsetzung der Anforderungen des Lehrplans erwartet. Wünschenswert sind Erfahrungen im kompetenzorientierten Unterricht sowie in der Durchführung von Abiturprüfungen in dem jeweiligen Fach.

Für die Arbeit in den Fachkommissionen wird den Mitgliedern ein Ausgleich von zwei Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist bis zum 31. Juli 2014 befristet, sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, – III 316 –, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Valdivia, Chile

Besetzungsdatum: 01.08.2014
Bewerbungsende: 30.09.2013

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 652
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)
Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II
Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GiB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Deutsche Schule – Colegio Andino Bogota, Kolumbien

Besetzungsdatum: 01.02.2014
Bewerbungsende: 30.09.2013

Gegliederte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 1.583
Abiturprüfung
Deutsches Sprachdiplom I und II
Landeseigener Sekundarabschluss mit nat. Hochschulzugangsberechtigung
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Spanischkenntnisse sind erforderlich.
Drittbewerbungen sind zulässig

Deutsche Europäische Schule Singapur

Besetzungsdatum: 01.08.2014
Bewerbungsende: 30.09.2013

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 1.214
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Hauptschul- und Realschulabschluss
Reifeprüfung
Sekundarabschluss des Landes
International Baccalaureate
Lehrbefähigung für die Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/ Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.

Die folgenden Stellen als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator sind zu besetzen:

Bischkek, Kirgistan

Bewerbungsfrist: 31.10.2013
Arbeitsbeginn: 01.09.2014

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an kirgisischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD I und DSD II)
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, Goethe-Institut, PAD u. Ä.)

- Zusammenarbeit mit und Beratung der kirgisischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)
- Reisetätigkeit

Warschau, Polen Nord

Bewerbungsfrist: 31.10.2013
Arbeitsbeginn: 01.09.2014

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an polnischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. Ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- In Abstimmung mit der Fachberatung Breslau Beratung der polnischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.Ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken
- Reisetätigkeit

Anforderungsprofil für beide Ausschreibungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der schulischen Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten

- Verhandlungsgeschick im Umgang mit kirgisischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft im Schuldienst
- Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Drittbewerberinnen/Drittbewerber sind zulässig.
Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI ZfA 3, 50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende körperliche Belastbarkeit erwartet.

Ansprechpartner:

- für Informationen zur Stelle:
christian.larisika@bva.bund.de, Tel. 0221 758-1438
- für Informationen zum Bewerbungsverfahren:
marita.hannemann@bva.bund.de,
Tel.: 0221 758-1455

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein bietet zum 1. August 2014 Studium und Ausbildung für die allgemeine Verwaltung an:

- **Regierungsinspektoranwälter/in**
3 Jahre praxisnahes Studium
Abschluss: Bachelor of Arts „Allgemeine Verwaltung/Public Administration“
Voraussetzung: Abitur oder Fachhochschulreife
- **Regierungssekretäranwälter/in**
2 Jahre praxisnahe Ausbildung
Abschluss: Verwaltungswirt/in
Voraussetzung: Realschulabschluss

Wir suchen engagierte, teamfähige Bewerberinnen und Bewerber mit guten Schulzeugnissen, die Interesse an rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen haben. Wir bieten eine interessante, breit gefächerte Ausbildung in einer modernen, technisch gut ausgestatteten, kosten- und leistungsorientierten Verwaltung. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßt werden auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Wir möchten, dass unsere Verwaltung die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung widerspiegelt und suchen daher Menschen aus allen Kulturkreisen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Telefonnummer, Kopien des Schulabschlusszeugnisses bzw. der beiden letzten Zeugnisse und ggf. Nachweisen über berufliche Tätigkeiten. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 30. September 2013 an folgende Adresse:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 16
Postfach 7125
24171 Kiel

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ansprechpartnerin für den Ausbildungsgang Regierungsinspektoranwälter/in:

Frau Dörfler (Tel. 0431 988-2963);

Ansprechpartnerin für den Ausbildungsgang Regierungssekretäranwälter/in:

Frau Höger (Tel. 0431 988-2966).

Ausführliche Informationen zu den Ausbildungsgängen finden Sie unter:

www.schleswig-holstein.de – Stellenangebote/Ausbildung

